

Antragsformular für Ausgleichstage
(nur für Beschäftigte nach AVO-DRS)

Name, Vorname: _____

(von Abt. PV auszufüllen)

Abteilung: _____

Personal Office erfasst _____

Ich beantrage für das Jahr _____ Ausgleichstage gem. § 6 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe b) AVO-DRS (siehe Hinweise auf der Rückseite) für:

a) die tatsächliche Betreuung von einem oder mehreren Kindern unter 12 Jahren.

Erstantrag (Bitte eine Geburtsurkunde in Kopie beilegen)

Folgeantrag

Kinder unter 12 Jahren:

Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

b) die tatsächliche Pflege von Angehörigen, die im Sinne des §14 SGB XI pflegebedürftig sind und Leistungen gem. §§ 36 - 38 oder 45 a und 45 b SGB XI erhalten (häusliche Pflege).

Erstantrag (Bitte einen Nachweis der Pflegekasse über die Pflegebedürftigkeit sowie über die Leistungen beilegen)

Folgeantrag

Bei der zu pflegenden Person handelt es sich um:

im Sinne der Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1 Satz 4 Buchstabe b)
(s. Rückseite unten)

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

AVO-DRS

Abschnitt II Arbeitszeit

§ 6 Arbeitszeit

(1) ¹Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen 39,5 Stunden. ^{1a}Für Beschäftigte, die ständig Wechselschicht- oder Schichtarbeit leisten, beträgt die regelmäßige Arbeitszeit abweichend von Satz 1 38,5 Stunden. ²Bei Wechselschichtarbeit werden die gesetzlich vorgeschriebenen Pausen in die Arbeitszeit eingerechnet. ³Die regelmäßige Arbeitszeit kann auf fünf Tage, aus dringenden betrieblichen / dienstlichen Gründen auch auf sechs Tage verteilt werden.

⁴Beschäftigte,

a) die ihr 60. Lebensjahr vollendet haben, oder

b) die ein oder mehrere Kinder unter 12 Jahren tatsächlich betreuen oder die eine oder einen nahen Angehörigen, die/der im Sinne des § 14 SGB XI pflegebedürftig ist und Leistungen gem. §§ 36, 37, 38 oder 45a und 45b SGB XI erhält, tatsächlich pflegen, haben Anspruch auf einen Ausgleichstag je Tertial eines Kalenderjahres unter Fortzahlung des Entgelts (§ 21) – im Falle des Buchstaben b) auf Antrag –. ⁵Bei Teilzeitbeschäftigten beträgt die Ausgleichszeit 3/5 ihrer regelmäßigen durchschnittlichen Wochenarbeitszeit.

Protokollerklärung zu § 6 Abs. 1

1. Satz 1a wird bis zum 31.12.2024 ausgesetzt.

2. Für Beschäftigte, die sich am 31.10.2010 in Altersteilzeit befinden, beträgt die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 38,5 Stunden.

Protokollerklärung zu § 6 Abs. 1 Satz 4

¹Bei Eintritt der Voraussetzungen nach Buchstabe a und Buchstabe b im Zeitraum

- 1. Januar bis 30. April werden drei Ausgleichstage;
- 1. Mai bis 31. August werden zwei Ausgleichstage;
- 1. September bis 31. Dezember wird ein Ausgleichstag

entsprechend dem Beschäftigungsumfang gewährt.

²Der Anspruch auf den Ausgleichstag entsteht jeweils zum Beginn eines Tertials. Im Falle des Buchstaben b reicht ein einmaliger Antrag pro Kalenderjahr aus. ³Bei Wegfall der Voraussetzungen nach Buchstabe b entfällt der Anspruch für die nachfolgenden Tertiale.

⁴Die Ausgleichstage sind bis spätestens Ende des Jahres zu nehmen und nicht in das nächste Kalenderjahr übertragbar. ⁵Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage oder bei einer ungleichmäßigen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit beträgt die Ausgleichszeit pro Tertial ein Fünftel der regelmäßigen durchschnittlichen Wochenarbeitszeit.

Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1 Satz 4 Buchstabe b):

Nahe Angehörige im Sinne des § 6 sind

- Großeltern
- Eltern
- Schwiegereltern
- Ehegatten
- Geschwister
- Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder (jeweils auch des Ehegatten)
- Schwiegerkinder
- Enkelkinder.